

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020
REACT-EU 2021-2023

Förderhinweise

Weiterbildungsangebote für Beschäftigte und Unternehmen in der Transformation

Förderaktion 17 – Berufliche Qualifizierung – Erwerbstätige

Diese Förderhinweise gelten für die Förderaktion 17: „Weiterbildungsangebote für Beschäftigte und Unternehmen in der Transformation – Berufliche Qualifizierung – **Erwerbstätige**“.

1. Gegenstand der Förderung für Erwerbstätige

Über die Förderaktion 17 – REACT-EU „Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen“ soll die Anpassung von Beschäftigten vorwiegend kleiner und mittlerer Unternehmen in Bayern an den ökologischen und digitalen Wandel unterstützt werden. Zu den Erwerbstätigen gehören auch Personen in Kurzarbeit.

Die berufliche Qualifizierung soll die Teilnehmenden in Richtung Verbesserung digitaler, nachhaltiger oder „grüner“ beruflicher Kompetenzen führen. Dabei sind die Begriffe weit zu verstehen. Es sollen auch Projekte, die einen beruflichen Bezug zur Kompensation pandemiebedingter Nachteile haben (z. B. betriebliche Gesundheitsförderung, Organisation von Homeoffice, digitales Lernen) unterstützt werden können.

Ein weiterer Förderbereich kann dabei in der Weiterbildung für Erwerbstätige zur Überwindung des Fortbildungsstaus für alle beruflichen Bereiche infolge der COVID-19-Pandemie liegen. Hinzu kommt ein weiterer möglicher Förderschwerpunkt bei der Verbesserung digitaler Kompetenzen und/oder bei der Heranführung an „grüne“ Inhalte von allen Berufen.

Gefördert wird grundsätzlich der Erwerb aller beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Weiterbildungen können alle beruflichen Zweige und Tätigkeiten des Arbeitsmarkts betreffen. Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können als analoge, digitale Veranstaltungen oder hybrid angeboten werden.

2. Zuwendungsempfänger - Mindestgrößen

Projekte können von Bildungsanbietern oder von kleinen oder mittleren Unternehmen¹ selbst durchgeführt werden. Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines einzigen Unternehmens durchgeführt werden, sind nur die Kosten externer dritter Dienstleister förderfähig. Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle leistungsfähigen Bildungsanbieter sein.

Als Zuwendungsempfänger kommen wegen der kurzen Zeit zur Umsetzung nur Bildungsträger in Frage, die ein Paket von **mindestens 5 unterschiedlichen Qualifizierungen** oder **fünf Durchläufe** der gleichen Maßnahme für insgesamt **mindestens 45 Teilnehmende** anbieten. Diese Vorgaben entfallen bei Kursen ab 120 Unterrichtseinheiten.

Die Qualifizierungen können auch an verschiedenen Standorten innerhalb von Bayern stattfinden. In Abgrenzung zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit gilt folgendes:

Projekte dürfen nicht nach §82 SGBIII förderfähig sein, diesen Nachweis durch die Arbeitsagentur hat der Antragsteller bei Projekten ab 120 Unterrichtseinheiten schriftlich zu erbringen.

3. Mindestzeiten und Teilnehmerzahlen

Die Laufzeit eines Vorhabens muss **mindestens 40 Unterrichtseinheiten** zu 45 Minuten umfassen. Davon müssen die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden.

Das Projekt muss mit **mindestens 9 förderfähigen Teilnehmenden (Mindestteilnehmerzahl) pro Vorhaben beginnen**. Bei Maßnahmen, die aus mehreren Kursen bestehen, gelten die Mindestteilnehmerzahlen für die einzelnen Kurse.

Ein späterer Eintritt von Teilnehmenden in Qualifizierungsmaßnahmen ist dann möglich, wenn die Mindeststundenzahl erreicht wird oder bei längeren Vorhaben das Fortbildungsziel noch erreicht werden kann. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Die Qualifizierungsmaßnahmen können durch arbeitsplatznahe Lernformen und/ oder unter Nutzung interaktiver, digitaler Medien („blended learning“) oder Training am Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teilnehmenden in eindeutiger Weise durch den Projektträger nachzuweisen.

Projekte können alternativ auch in Form von reinen Onlinekursen durchgeführt werden. Voraussetzungen sind, dass der Träger in der Lage ist, die Trainings- und /oder Schulungsinhalte live und inter-

¹ Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als Groß-, Mittel oder Kleinunternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1. Januar 2005 gilt. Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003H0361>

aktiv zu erbringen, eine Sofortkommunikation mit den Trainern möglich ist und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindest-Teilnehmerzahl) für die ESF-Förderung gegeben sind. Hierzu gehören insbesondere Vorkehrungen, die die Online-Teilnahme dokumentieren. Die Inhalte müssen in Bayern vermittelt werden. Das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos alleine genügt nicht.

Die Methodik der Leistungserbringung ist bei der Antragstellung darzulegen und zu belegen.

4. Geografischer Anwendungsbereich und Antragsberechtigung

Die Fördergebietskulisse umfasst das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern. Die Interventionen können bayernweit eingesetzt werden. Teilnehmende müssen ihren Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern haben und sollen Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen sein.

5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Zuwendungen werden aus der Tranche 1 von REACT-EU gewährt. Die Förderung und die Laufzeit der beantragten Maßnahmen ist bis zum 31.12.2023 (Ende der Bewilligung) möglich. Es ist beabsichtigt, die finanzielle Förderung abhängig von zur Verfügung zu stellenden Mitteln einer zweiten Tranche aus REACT-EU-Mitteln auszuweiten. Dies wird ab 01.01.2022 absehbar.

Folge- oder Ausweitungsanträge sind unter Beachtung etwaiger Fristen und Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse und ein Verlängerungsantrag notwendig. Über diese Verlängerungsanträge wird nach Vorliegen der finanziellen Mittel entschieden werden.

6. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020“, diesen Förderhinweisen sowie den Vorgaben des operativen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Bayern 2014-2020 in der von der Europäischen Kommission gebilligten Fassung vom 14.06.2021 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF REACT-EU-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist und nach Vorhandensein von REACT-EU-Mitteln ausgereicht wird.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die die für REACT-EU anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen folgender Vorschriften erfüllen:

- **Verordnung** (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (**REACT-EU**) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-

Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**REACT-EU**),

- **Ergänzungsregelungen** - Ist in diesen Förderhinweisen ein Sachverhalt oder eine Rechtsfrage nicht geregelt, gelten ergänzend die **Förderhinweise „Qualifizierungen von Erwerbstätigen“ Neustart aus Corona Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer bis 2021 – Aktion 4.**
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschafts-fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

7. Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit, fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers, die vorgegebene Zahl von Vorhaben und Teilnehmenden durchzuführen

- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Standorte und Durchführungsmöglichkeiten.
- Der Vorhabenträger muss zu einer zeitgerechten Vorhabenumsetzung und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).
- Es dürfen keine fälligen Rückforderungen für europäische Gelder aus diesem Programm vorliegen.
- Der Projektträger muss nach Annahme der Voranfrage innerhalb von zwei Monaten einen entscheidungsreifen Antrag stellen.

8. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung)
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungs-konzepts, der durchzuführenden Informations-und Publizitätsmaßnahmen)
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts-und ggf. betriebliche Arbeitserfahrungseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

9. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit),
- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,

- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbareren Erfolg).

Die vorgenannten Grundsätze müssen eingehalten werden.

10. Kosten und Finanzierung

Maßgeblich für die Bewilligung der Fördermittel sind das Bayerische Haushaltsrecht (BayHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften; es sei denn, EU-Recht beinhaltet strengere Regelungen.

In atypischen Fällen, etwa bei unangemessenen Kosten, kann ein Prozentsatz der anfallenden Kosten an Gebühren oder Teilnehmerbeiträgen nach dem Ermessen der Bewilligungsstelle zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Kosten und der Wirtschaftlichkeit gefordert werden.

Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

10.1 Maßnahmen für Beschäftigte mindestens zweier voneinander unabhängiger Unternehmen (Bildungsanbieter als Projektträger)

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit **Anteilfinanzierung** gewährt. Aus dem ESF/REACT-EU können bis zu 100 % der förderfähigen direkten Personalkosten (**Kostenpositionen 1.1-1.3**) finanziert werden.

Direktes Verwaltungspersonal kann maximal mit 16 Stunden pro Woche und für Projektleitung maximal mit 27 Stunden pro Woche bei einer Vollzeitmaßnahme (37 Unterrichtseinheiten pro Woche) in einer Projekteinheit angesetzt werden.

Die förderfähigen Kosten für **Eigenpersonal** werden nach der Pauschale 1720 ermittelt und bezahlt.

Nähere Einzelheiten finden sich im Informationsblatt der Verwaltungsbehörde zur Pauschale 1720 abgeleitet aus Art. 68a Abs. 2 VO 1303/ 2013. Link: <http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

Fremdpersonal - Reine Vergütungen (= Vergütung/ Honorar ohne Sach- oder Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal: Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt.

Ansetzbar in **Kostenposition 1.2** sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.

Kostenposition 1.3 Sonstige direkte Personalkosten: Hier können die übrigen gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Alle **Restkosten** des Projekts werden auf der Grundlage von Art. 68b Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 berechnet. Der Pauschalsatz wird mit 40 v.H. der direkten förderfähigen Personalkosten (Kostenpositionen 1.1, 1.2 und 1.3) festgelegt.

10.2 Maßnahmen ausschließlich für Mitarbeiter/innen des eigenen Unternehmens (Unternehmen als Projektträger)

Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens durchgeführt werden sind nur die Kosten externer dritter Dienstleister förderfähig. Sie werden vertraglich vergeben je nach Schwellenwert durch Vergabeverfahren oder nach Markterkundung. Im Antragsformular zur Förderaktion 17 werden diese Kosten unter der Kostenposition 1.2 eingetragen.

Finanzierung

- Die REACT-EU-Förderung wird in der Regel als Zuwendung ausschließlich aus REACT-EU-Mitteln gewährt.
- Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.
- Für alle Projekte gilt eine prozentuale Kürzung der ESF-Mittel bei Unterschreiten der Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden und/oder deren Teilnehmendenstunden insgesamt (= Projektstunden aller förderfähigen Teilnehmenden). Die Kürzung erfolgt in 5%-Schritten (Bei 5% weniger förderfähigen Teilnehmenden kürzt sich die REACT-Förderung um 5%, bei 10% weniger Teilnehmenden um 10% usw.). Diese Regelung gilt, wenn die Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden und/oder der Teilnehmendenstunden 90% unterschreitet (vgl. dazu Nr. 3 Teilnehmerzahlen und Mindestzeiten).

11. Bestätigungen

Jeder Teilnehmer, der an der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen hat, erhält eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und durch die nachgewiesen wird, dass der oder die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat.

12. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Teilnehmenden müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen mit einer Einverständniserklärung ihre Zustimmung zur Erhebung der Daten erteilen. Sie werden daher aufgefordert, das Einverständnis der Teilnehmer bereits vorab – bei der Anmeldung zu der Maßnahme – einzuholen.

Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu erfolgen. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/tn-fragebogen19.pdf>

13. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet sich der Begünstigte:

- auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Verwendung des REACT-EU-Logos hinzuweisen;
- die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf der eigenen Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen;
- ein Plakat mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen (Posterdruckvorlage REACT-EU);
- die Teilnehmenden der Maßnahme über die Finanzierung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf allen Unterlagen für die Teilnehmenden oder für die Öffentlichkeit auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion mindestens eine Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das REACT-EU-Logo und die Posterdruckvorlagen können unter <https://www.esf.bayern.de/react-eu/publizitaet/index.php> heruntergeladen werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

14. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl und der Verwaltungsvollzug der Projekte obliegt der Bewilligungsstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständiger Stelle. Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit in ESF Bavaria 2014 in der Förderaktion 17 gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.

Diese Förderhinweise treten am 20. Juli 2021 in Kraft.